

Mitlicitant, obwohl ihm der ernstliche Wille fehlte, dasselbe licitando an sich zu bringen. Er ist dem Juden wohl occasio des Irrthums und der Täuschung; nicht aber causa injusta et efficax damni; also nicht restitutionspflichtig. Möge also Herr Σ sich für diesmal darüber beruhigen, dass er einmal das Opfer fremder List geworden, bei dem Gedanken, dass schon so mancher Christ Opfer seiner listigen Stammesgenossen geworden ist.

Raab.

P. Sebastian Soldati O. Carm.

VIII. (Grundsätze über Erzielung guter Kinderbeichten.) Wir haben in der Quartalschrift Jahrgang 1894, Heft I., Seite 120—124 einen Artikel über: „Wann sollen Kinder zum erstenmal beichten?“ abgeschlossen mit einem Worte Gersons, „es werde auch die Seele der Kleinen nicht wachsen und gedeihen, wenn man es nicht versteht, sie öffnen zu legen, das tödtliche Gift der Sünde zu entdecken und mit Geduld und Geschick herauszuziehen.“ Wir wollen es in Folgendem versuchen, einige Grundsätze anzugeben, an deren Hand dieses große und schwierige Werk etwa gelingen möchte.

1. Der Katechet soll die Kinder zu recht in nüglichen Gebet um eine gute Beichte auffordern, mit ihnen und für sie darum beten. „Ohne mich könnt ihr nichts thun.“ Joh. 15. 5. gilt allen, also auch den Kindern und ihren Katecheten. Geistig schwächere Kinder beichten, wie wir im oben citierten Artikel angaben, erfahrungsgemäß besser als solche, die durch große Talente glänzen; letztere sind nämlich nicht selten eitel, erstere dagegen demüthig und erlangen dadurch die Hilfe oder Gnade Gottes. Durch das Gebet sollen nun alle Kinder einerseits diese Gnade erhalten, andererseits aber auch auf die Wichtigkeit der Beicht aufmerksam gemacht werden. Dazu wird ihnen überdies „Schutzengelbrief Nr. 28 von L. Auer, Donauwörth“ treffliche Dienste leisten.

2. Der Unterricht für die Erstbeichtenden ist, wenn immer thunlich, in Extrastunden vorzunehmen. Die lieben Kleinen sehen darin einen weiteren Grund der so großen Wichtigkeit der Beicht und werden zugleich vor manchen Zerstreuungen bewahrt, die ihnen seitens anderer Mitschüler, die diesen Unterricht schon empfangen haben, drohen.

3. Gleich anfangs und wiederholt im Laufe des ganzen Unterrichtes soll der Katechet den Kindern die Angst vor dem Beichten bemechten und sie mit heiliger Freude und Liebe dazu erfüllen. „Was man aus Liebe thut.“ Ihr dürft, nicht müsst beichten.

4. Im zweiten Schuljahre und in der ersten Hälfte des dritten soll diesem Unterrichte vorgearbeitet werden durch genaues Erlernen der Gebote Gottes und der Kirche und der sieben Hauptsünden, sowie durch kurze und bestimmte Erklärung derselben. Nachhaltig kann dies geschehen dadurch, dass man theils vor, theils nach

der Religionsstunde etwa betet: „Im Namen des Vaters“ u. s. w. (Katechet): „Hilf uns, o Gott, halten deine zehn heiligen Gebote, welche lauten (Katechet und Kinder): „1. Ich bin der Herr, dein Gott u. c.“ (Katechet): „Lehre uns auch halten die fünf Gebote deiner heiligen Kirche, welche heißen (Katechet und Kinder): 1. Du sollst die gebotenen Feiertage u. c.“ (Katechet): „Bewahre uns, o lieber Gott, vor jeder Sünde, namentlich aber vor den sieben Hauptkünden, die da sind“ (Katechet und Kinder): „1. Hoffart u. c.“ (Katechet): „Lasset uns erwecken Reue und Leid“ (Katechet und Kinder): „O mein Gott, alle meine Sünden reuen mich u. c.“ Ueberdies verwendet man in jeder Stunde etwa fünf Minuten zur Aufzählung der verschiedenen Verkündigungen gegen ein einzelnes Gebot, resp. in einer der sieben Hauptkünden. Das übt zum voraus in der Gewissenserforschung, ist zugleich heilsame Wiederholung und kostet fast gar keine Zeit.

5. Ertheilt der Lehrer den Religionsunterricht, so wird der geistliche Kätechet denselben um die unter Nr. 4 genannte Vorbereitung bitten. Die Worte des Lehrers, mit dem diese Kleinen so vertraut sind, machen auf sie den besten Eindruck, besonders wenn sie später solche beim Beichtunterricht von ihrem Seelsorger bestätigt hören.

6. Dieser Unterricht soll leicht fasslich sein, was ernste Vorbereitung seitens des Kätecheten voraussetzt, der dabei durch das bei Herder mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg erschienene Schriftchen „Leichtfasslicher Beichtunterricht“ zunächst für Kinder unter der Stufe des vierten Schuljahres“ kräftig unterstützt werden wird. Wichtiger als die Ausbildung des Verstandes und Gedächtnisses ist bei diesem Unterricht die Erfassung und Bewegung des Willens. Darum sei

7. derselbe möglichst lebendig und anschaulich durch Schilderung der diesen Kindern schon bekannten Sündenstrafen, des Leidens Christi, der Güte Gottes, der Herrlichkeit des Himmels, auch durch Erzählung von passenden Beispielen (Petrus, Aloisius).

8. Auf wörtliches Erlernen sämtlicher Fragen, namentlich der vorkommenden Gebete, ist das größte Gewicht zu legen; bei schwächeren Kindern wird gütige Nachsicht nicht ausgeschlossen. Bei den Beichtgebeten jedoch heißt es allen Kindern gegenüber einfach: „Die müsst ihr können, wie das Vaterunser!“ „Was Hänschen nicht lernt“ . . .

9. Nach Erklärung der Gewissenserforschung sagt der Kätechet in jeder der folgenden Stunden eine Kinderbeicht vor; nach Erlernung des Gebetes vor der Beicht lässt er dann einzelne Kinder eine solche Beicht in der Art nachsagen, dass sie angeben, was Sünde ist gegen die einzelnen Gebote der Reihe nach. Der Ausdruck „ich habe“ empfiehlt sich nicht in der Schule, da es die Kinder geniert, vor den anderen Kindern: „ich habe“ u. c. zu sagen. Dagegen ist es gut, wenn der Kätechet darauf besteht, dass die Kinder die einzelnen

Gebote nennen; auch für den Fall, dass sie sich gegen eines oder das andere nicht versündigt haben, z. B. „gegen das siebente Gebot Gottes habe ich mich mit Gottes Gnade nicht versündigt“.

10. Nachdem die Gebote und Hauptünden in der eben angegebenen Weise besprochen und wieder besprochen sind, bedürfen die Kinder keines eigenen Beichtspiegels mehr. Will man ihnen gleichwohl einen solchen überlassen, so muss die Anwendung desselben ihnen genau erklärt werden; auch sind sie zu warnen, dass sie ihn nicht mit in den Beichtstuhl nehmen. Obgleich man vergeßlichen und ängstlichen Kindern das Aufschreiben ihrer Sünden für die erste Beicht gestatten kann, ist es doch besser, wenn sie auch davor gewarnt werden.

11. Nach Erlernung des Gebetes nach der Beicht muss der Kätechet den Kindern das, was sie dann zu thun haben, durch verschiedene Fragen klar machen, z. B. was macht man jetzt? was, wenn der Beichtvater etwas fragt? auf was gibt man besonders acht? was macht man, wenn der Beichtvater den Segen gibt? wann geht man aus dem Beichtstuhle fort? was sagt man darauf? wohin geht man jetzt? was macht man dort? was ist die Hauptache, wenn man nachhause kommt?

12. In der letzten Woche geht der Kätechet mit den Kindern nach dem Unterrichte zur Kirche und betet dort mit Ihnen etwa das Gesetzen „Der uns den heiligen Geist gesendet hat“; er kann solches auch früher schon thun. Jedem einzelnen Kinde zeigt er dann beim Beichtstuhle genau, wo es sich bei der Beicht hinzugeben hat und wie sich die Kinder vor und nach der Beicht in den Bänken zu vertheilen haben.

13. Für einen Beichtvater werden höchstens acht bis zehn Kinder resp. Erstbeichtende bestellt auf eine Sitzung; denn durch zu langes Warten werden sie geistig und körperlich abgespannt.

14. Bei späteren Beichten wird in der Schule das Wichtigste, so die Kinder zu thun haben, jedesmal wieder besprochen.

15. Bei Abnahme von Kinderbeichten muss der Priester im edelsten Sinne des Wortes ein „Beichtvater“ sein; väterliche Liebe, Geduld und Nachsicht sind durchaus nöthig, lohnen sich aber auch reichlich. Manche Kinder wissen gar nichts mehr im Beichtstuhl, nicht einmal das Beichtgebet; ein leises: „Ich armer sündiger Mensch“ oder: „Ich habe“ . . . „Ich habe mein Morgengebet ungefähr“ . . . seitens des Beichtvaters bringt alles in besten Gang. Der Zuspruch darf kurz sein, soll nochmals Reue und Vorsatz bezüglich der wichtigsten Punkte, z. B. Beten, Fluchen, Lügen zu wecken suchen. Beim Fragen ist zarteste Vorsicht geboten. Prälat Weickum sagt in seiner „Anleitung zum Kätechisieren“ diesbezüglich: „Vieles, was schlimm aussieht, ist nicht so schlimm“ und fügt dann noch die schönen Worte bei, womit diese Zeilen beschließen: „Die Kinderbeicht gut und willig zu

besorgen, erfordert auf Seite des Priesters große Geduld und Buzfertigkeit; es mache daher auch die Meinung, die eigenen Kindersünden damit abbüßen zu wollen."

Zell a. A. (Baden).

L. Löffler, Pfarrer.

IX. (Ist Restitutionspflicht vorhanden?) Titius, ein reicher Kaufmann, ist von so tödtlichem Hass gegen einen Nachbar erfüllt, daß er sich vornimmt, denselben zu tödten. Um jedoch jeden Verdacht von sich abzulenken, zieht er einen Talar an, lauert seinem Feinde auf, erschießt denselben und flieht. Von Arbeitern, die in der Nähe weilten, wird der als Priester gekleidete Flüchtling gesehen. Der Verdacht des Mordes fällt auf den Ortspfarrer. Derselbe wird auch wirklich in Untersuchungshaft gezogen, zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt sowie zur Auszahlung einer großen Summe an die Familie des Ermordeten. Als der unschuldig Verurtheilte, aus dem Gefängnis zurückgekehrt, in der Nähe seiner früheren Pfarrer körperlich lebte, regt sich das Gewissen des Schuldigen. Im Beichtstuhl theilt er die ganze Angelegenheit seinem jetzigen Pfarrer mit. Wie hat derselbe zu entscheiden?

1. Zunächst muß hier die Frage beantwortet werden: Ist Titius zur Restitution verpflichtet gegen den unschuldig verurtheilten Priester, so daß er dessen Ehre und allen durch die Verurtheilung erlittenen Schaden ersehen muß? Um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir die Handlungsweise des Titius näher untersuchen. Damit eine den Nächsten schädigende Handlung Restitutionspflicht nach sich ziehe, muß sie die Ursache des entstandenen Schadens (*causa damni efficax*) sein. Das Tragen des Talars scheint uns nicht die Ursache der Verurtheilung des Pfarrers zu sein. Warum? Damit eine Handlung Ursache eines Schadens sei, muß sie den Schaden bewirken. Der Umstand, daß Titius einen Talar anzog, bewirkte aber nicht die Verurtheilung des Priesters, deren Ursache vielmehr in dem Irrthum der Zeugen, dem unbefonnennen Urtheil der Richter und hauptsächlich darin zu suchen ist, daß der unschuldig Verurtheilte sein Alibi nicht beweisen konnte. Allein daraufhin, daß ein Mord von einem Verbrecher in geistlichem Kleid verübt ward, wird der Richter nie einen Priester als Mörder in Untersuchungshaft nehmen und verurtheilen. Die besten Autoren bezeichnen ferner eine Handlung dann als *causa damni efficax*, wenn der Schaden *ut plurimum* aus derselben folgt. (Vgl. Lessius de Just. et Jure lib. 2 cap. 9 n. 14). Nur in den seltensten Fällen jedoch wird der Richter, irre geleitet durch die Verkleidung, den Unschuldigen verurtheilen. Wir können dieselbe demnach wohl als *occasio*, nicht aber als *causa damni efficax* betrachten. Da die Handlungsweise des Titius also nicht die Ursache der Verurtheilung seines Pfarrers war, so ist er nicht *ex justitia verpflichtet*, dem Verurtheilten die Ehre und allen aus der Verurtheilung erfolgten Schaden zu restituieren. Muß